

Allgemeinverfügung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe über
Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut,
das mit Thiamethoxam gemäß Notfallzulassung nach Artikel 53 der
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 vom 23.12.2020 behandelt wurde

vom 20. Jan. 2021
vom

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, 1281) von denen § 6 Absatz 1 durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) zuletzt geändert worden ist, erlässt das Regierungspräsidium Karlsruhe folgende

Allgemeinverfügung

1. Verteilung des Saatgutes
 - 1.1 Nur Zuckerrüben verarbeitende Betriebe, die Zucker für Lebensmittel gewinnen, dürfen Zuckerrübensaatgut, das auf Grund der Zulassung vom 23. Dezember 2020 des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 309, S. 1) vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder einen solchen Wirkstoff enthält, ausschließlich an solche landwirtschaftlichen Betriebe abgeben, die im in der Zulassung genannten Gebiet liegen und mit denen sie einen Anbauvertrag abgeschlossen haben.
 - 1.2 Die in Absatz 1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln dem zuständigen Regierungspräsidium eine Liste der landwirtschaftlichen Betriebe, an die sie das in Nummer 1.1 bezeichnete Saatgut abgegeben haben, in der auch die jeweilige Menge des abgegebenen Saatgutes angegeben ist, bis spätestens 15. März 2021 mit dem bis dahin vorliegenden Kenntnisstand und eine abschließende Liste bis 20. Mai 2021. Die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe übermitteln dem zuständigen Regierungspräsidium in Ergänzung der Liste Angaben zur Menge des nicht abgegebenen und des zurückerhaltenen Saatgutes bis spätestens 1. Juli 2021.
 - 1.3 Die in Absatz 1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe sind verpflichtet, in geeigneter Weise die Imkerverbände oder die regional zuständigen Bienensachverständige in den betroffenen Regionen vor der Aussaat über den Zeitraum der Aussaat des Zuckerrübensaatgutes, das gemäß der in Nummer 1.1

genannten Zulassung behandelt wurde, zu informieren und diese Information zeitnah dem zuständigen Regierungspräsidium nachzuweisen.

2. Maßnahmen bei der Ausbringung des behandelten Saatguts
- 2.1 Wer Zuckerrübensaatgut, das gemäß der in Nummer 1.1 genannten Zulassung behandelt wurde, ausbringt, ist verpflichtet:
 - a. Geeignete erosionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen, bevor die Aussaat stattfindet, und bis zur Ernte aufrecht zu erhalten,
 - b. Starkregenereignisse oder Erosionsereignisse mit Auswirkungen auf andere Flächen unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidium anzuzeigen,
 - c. bei der Aussaat jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein nach Nummer 1.1 behandeltes Saatgut auszubringen oder diese Reihe von Saatgut freizulassen oder einen Mindestabstand von 45 Zentimetern zum Ackerrand einzuhalten,
 - d. vor und nach der Aussaat dafür Sorge zu tragen, dass Beikraut und andere Pflanzen auf dem betroffenen Acker nicht zur Blüte gelangen,
 - e. die Aussaat des behandelten Saatgutes mit mechanischen oder pneumatischen Sägeräten durchzuführen. Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius-Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius-Kühn-Instituts <<http://www.julius-kuehn.de/geraete.htm>>).
 - f. Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Aussaatvorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einzubringen,
 - g. verschüttetes Saatgut sofort zu entfernen und dafür zu sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt,
 - h. das behandelte Saatgut gemäß dem Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit vom 23.12.2020 auszubringen; insbesondere die die Ausbringung betreffenden Anwendungsbestimmungen und Auflagen einzuhalten. Die Aussaatstärke ist auf 1,1 Saatguteinheiten je Hektar zu beschränken (maximal 82,5 ml Cruiser 600 FS/ha). Der zu beachtende Zulassungsbescheid vom 23.12.2020 ist auf den Internetseiten des RP Karlsruhe und des LTZ bis zum 15. Mai 2021 veröffentlicht und kann bis dahin auch nach vorheriger Terminabsprache in den Diensträumen beider Behörden eingesehen werden.
 - i. Über das Rohstoffportal der Südzucker AG in Offenau dem zuständigen Regierungspräsidium unter genauer Angabe der Bezeichnung, Größe und Lage die für die Aussaat bestimmten Flächen mindestens drei Werktage vor der Aussaat anzuzeigen. Alternativ kann die Anzeige unter Angabe der Gemarkung, Flurstücksnummer(n) und Größe der für die Aussaat bestimmten Flächen über das zuständige Landratsamt erfolgen.
 - j. Vom Anbauer erworbenes und in seinem Besitz befindliches behandeltes Saatgut nicht an Dritte weiterzugeben,

- k. nicht für die Aussaat auf den nach Buchstabe i angezeigten Flächen verwendetes Saatgut nach Nummer 1.1 bis spätestens 1. Juni 2021 an die in Nr. 1.1 genannten Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zurückzugeben.

- 2.2 Es ist verboten, eine Nachsaat mit Saatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus dem Wirkstoff Thiamethoxam besteht oder diesen Wirkstoff enthält, auf den Ackerflächen durchzuführen, auf denen im gleichen Anbauzeitraum bereits eine Aussaat mit einem solchen Saatgut erfolgt ist.
- 2.3 In Naturschutzgebieten ist die Aussaat von Saatgut nach Nummer 1.1 verboten.

3. Nachfolgekulturen

Es ist verboten, in den gesamten Jahren 2021 und 2022 nach der Aussaat des in Nummer 1.1 bezeichneten Saatguts blühende Zwischenfrüchte oder bienenattraktive Pflanzen auf diesen Flächen auszusäen; insbesondere Raps, Sonnenblumen, Mais, durchwachsene Silphie, Leguminosen oder Kartoffeln, die vor dem 1. Januar 2023 zur Blüte gelangen, dürfen nicht ausgesät werden. Die betroffene Fläche darf auch nicht als Blühfläche genutzt werden. Eine Brache als Nachfolgekultur ist nicht möglich.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 05.02.2021 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Zeitgleich erfolgt auch die Veröffentlichung im Staatsanzeiger. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

7. Möglichkeit der Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Regierungspräsidium Karlsruhe während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe

I.

Aufgrund der aktuellen pflanzenepidemiologischen Gefährdungslage wurde vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) am 23.12.2020 eine Zulassung zur Behandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Pflanzenschutzmittel „Cruiser 600 FS“ auf der Grundlage von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309, S. 1) über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, erlassen.

Die Saatgutbehandlung schützt die jungen Pflanzen gegen Blattläuse, die mit ihrer Saugtätigkeit verschiedene Vergilbungsviren übertragen und mit anderen Pflanzenschutzverfahren oder zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nicht hinreichend wirksam bekämpft werden können.

Das Virus hatte sich von Westen her ausgebreitet und in Baden-Württemberg regional zu gravierenden Pflanzenschäden und Ertragsverlusten geführt. Ohne wirksame Blattlaus-Bekämpfung in Hotspot-Gebieten muss von einer starken Ausbreitung der Rüben-Krankheit ausgegangen werden. Die Zulassung ist daher aus pflanzenepidemiologischer Sicht notwendig. Nur so kann die Ausbreitung der Viren bei Zuckerrüben eingedämmt werden.

Das Risiko für Nichtzielorganismen durch die Aussaat des behandelten Zuckerrübensaatgutes ist gering, da Zuckerrüben im Anbaujahr nicht blühen und daher wenig attraktiv für Bestäuber sind. Insbesondere um bestäubende Insekten vor Schäden zu schützen, wurden die Notfallzulassungen zusätzlich mit strengen Auflagen vor allem zum Insektenschutz verbunden.

Die Zulassung wurde verbunden mit der Maßgabe, dass die Aussaat des behandelten Saatgutes nur unter Kontrolle der zuständigen Behörde und unter Beachtung der hierzu zu erlassenden Allgemeinverfügung nach § 8 PflSchG erfolgen darf.

Die Gefährdungslage, welcher durch die Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut begegnet werden soll, ist in Baden-Württemberg begrenzt auf die Starkbefallsregionen Rheingraben, Kraichgau, Unterland, Strohgäu, Tauberregion, Hohenlohe und Oberes Gäu. Die Notfallzulassung ist daher auf 12.000 ha begrenzt.

Auf 88 Prozent der baden-württembergischen Rübenschläge waren in 2020 chlorotische Vergilbungen zu beobachten. Laborergebnisse untersuchter Pflanzenproben zeigten einen Befall mit Rübenvergilbungsviren (BYV, BMYV, TuYV). Praxiserhebungen aus 2020 sowie Angaben aus der Literatur zeigen v.a. für frühe Infektionen Ertragsausfälle von 35 bis 50 Prozent.

Aufgrund der hohen Ausgangsbelastung mit Rübenvergilbungsviren aus der abgelaufenen Vegetation sowie der Populationsdynamik des Vektors, v.a. die Art der Überwinterung, die

aufgrund der klimatischen Erwärmung zunehmend anholozyklisch (als erwachsene Blattläuse) erfolgt, ist von einem starken Infektionsgeschehen in der kommenden Vegetation auszugehen.

Die Virusvektoren, insbesondere die Grüne Pfirsichblattlaus (*Myzus persicae*) als Schlüsselvektor, sind grundsätzlich mit Insektiziden bekämpfbar. Spritzanwendungen mit zugelassenen Produkten erreichten in 2020 jedoch nur sehr geringe Wirkungsgrade und sind daher nicht in der Lage bzw. geeignet, Virusinfektionen zu verhindern. Vor dem Hintergrund der gravierenden Pflanzenschäden und der hieraus resultierenden Ertragsverluste ist aus pflanzenepidemiologischer Sicht dringend die Ausbreitung der von Blattläusen übertragenen Vergilbungsviren einzudämmen. Ohne wirksame Blattlausbekämpfung in Starkbefallsgebieten wäre mit einer weiteren schädlichen Verbreitung der Krankheit zu rechnen.

Die Gefährdungslage bei der Aussaat von entsprechend behandeltem Saatgut stellt sich wie folgt dar:

Rückstände des in den Boden gelangenden Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin können aufgrund ihrer Persistenz von nachgebauten Pflanzen aus dem Boden aufgenommen und systemisch verlagert werden. Beide Substanzen zeichnen sich durch eine sehr hohe Toxizität gegenüber Honigbienen und anderen bestäubenden Insekten aus. Einer möglichen Exposition durch die Aufnahme von belastetem Nektar und Pollen von blühenden Zwischen- oder Folgekulturen muss daher entgegengewirkt werden, um schädliche Auswirkungen auf Nichtzielarten zu vermeiden.

Die Allgemeinverfügung trägt dem hohen Gefährdungspotential Rechnung, indem verbindlich einzuhaltende Bedingungen für den Umgang mit behandeltem Saatgut vor, während und nach der Aussaat festgelegt werden. Der Eintrag des Wirkstoffes „Thiamethoxam“ soll zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Naturhaushalt auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben. Dies wird durch die reduzierte Aufwandmenge und die festgelegten Bedingungen dieser Allgemeinverfügung gewährleistet, deren Einhaltung von dem zuständigen Regierungspräsidium überwacht wird.

Die einschränkenden Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG und verfolgen den Zweck, Gefahren durch die Aussaat von behandeltem Zuckerrübensaatgut insbesondere für Mensch und Tier sowie für Umwelt und Naturhaushalt abzuwenden. § 8 PflSchG ermächtigt die zuständigen Behörden zur Bekämpfung von Schadorganismen Maßnahmen nach § 6 Absatz 1 PflSchG anzuordnen, soweit das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Regelung durch eine Rechtsverordnung nicht getroffen hat. Letzteres ist nicht der Fall. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens werden die im Rahmen der gebotenen Bekämpfung der Blattlaus in Zuckerrüben zur Risikominderung bei der Aussaat von behandeltem Saatgut gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG angeordneten Maßnahmen für notwendig erachtet. Die Einhaltung der vorgegebenen

Bedingungen ist den Zuckerrüben verarbeitenden Betrieben und jedem Anbauer von behandeltem Saatgut möglich und auch zumutbar. Die festgelegten Bedingungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Anbauer, den Verband Baden-Württembergischer Zuckerrübenanbauer e.V. und die Zuckerrüben verarbeitenden Betriebe zur Beachtung der gebotenen Risikominimierungsmaßnahmen anzuhalten und das zuständige Regierungspräsidium in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Überwachung des Anbaus nachzukommen.

II.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist nach § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 des PflSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz für das Erlassen von zusätzlichen Schutzmaßnahmen zuständig.

Zu Nummern 1-3

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen nach Nummern 1 bis 3 ist § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG. Da eine Regelung durch Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 PflSchG nicht getroffen ist, kann das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Behörde Maßnahmen zum Schutz von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen nach § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1, 9 und 15 PflSchG ergreifen.

Zu Nummern 4

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Nummer 4 ist im öffentlichen Interesse erforderlich und beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Nach dem Bescheid des BVL vom 23. Dezember 2020 auf Basis von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 besteht für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. April 2021 eine Notfallzulassung zur Saatgutbehandlung von Zuckerrübensaatgut mit dem Wirkstoff Thiamethoxam. Für den Schutz von Bienen und anderen Bestäubern ist es erforderlich, dass bereits während der Rechtsbehelfsfrist die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden. Das öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und des Naturhaushalts ist größer als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Klage- und Berufungsverfahren kann sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass die Risikominderungsmaßnahmen für die Aussaat im Frühjahr 2021 nicht greifen würden.

Zu Nummern 5 und 6

Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Absatz 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG)). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründen machen es erforderlich, dass die

Allgemeinverfügung so früh wie möglich nach der Bekanntgabe wirksam wird. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.



Sylvia M. Felder
Regierungspräsidentin
Regierungsbezirk Karlsruhe

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 8 PflSchG. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt entsprechend § 68 Abs. 1 Nummer 1 PflSchG ordnungswidrig und kann gem. § 68 Abs. 3 PflSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € belangt werden.
- Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000 € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Besitzers oder Verfügungsberechtigten.
- Zuständiger Pflanzenschutzdienst für die Umsetzung von Risikominderungsmaßnahmen zur Nutzung von Zuckerrübensaatgut, das mit Thiamethoxam gemäß Notfallzulassung behandelt wurde, nach dieser Allgemeinverfügung ist

im Stadt- und Landkreis Karlsruhe das Landwirtschaftsamt Bruchsal, Am Viehmarkt 1, 76646 Bruchsal,

in den Stadtkreisen Heidelberg und Mannheim sowie im Rhein-Neckar-Kreis das Amt für Naturschutz und Landwirtschaft Sinsheim, Muthstr. 4, 74889 Sinsheim

im Neckar-Odenwaldkreis das Landratsamt Buchen Fachdienst Landwirtschaft, Präsident-Wittmann-Str. 9, 74722 Buchen

im Stadtkreis Pforzheim und im Enzkreis das Landwirtschaftsamt Pforzheim,
Stuttgarterstr. 23, 75179 Pforzheim



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Dr. Roger Waldmann
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Landwirtschaftliches Technologiezentrum
Augustenberg (LTZ)
Abteilung 3
Herrn Dr. Michael Glas
Neßlerstraße 25
76227 Karlsruhe

TELEFON +49 (0)531 299-3549
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL roger.waldmann@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.333932
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 23.12.2020

Cruiser 600 FS mit dem Wirkstoff Thiamethoxam
Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz
Änderungsbescheid

Ihr Antrag vom 15. Dezember 2020, eingegangen am 17. Dezember 2020

Meinen Bescheid vom 18. Dezember 2020 hebe ich auf. Stattdessen ergeht folgender Bescheid.

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), wie folgt zugelassen:

Die Saatgutbehandlung ist nur im geschlossenen System in vom JKI gelisteten Beizanlagen zulässig, um sicherzustellen, dass die Exposition bei der Beizung für Anwender, Arbeiter und Naturhaushalt auf ein vertretbares Ausmaß reduziert wird. Für Saatgut, das in anderen als vom JKI gelisteten Beizanlagen behandelt wurde, ist vor dem Inverkehrbringen sicherzustellen, dass die für die JKI gelisteten Beizanlagen vorgegebenen Qualitäten erreicht werden können. Die Aussaatstärke ist auf 1,1 Saatgut-Einheiten je Hektar zu beschränken.

Die Aussaat des behandelten Saatguts darf nur unter Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Beachtung einer hierzu zu erlassenden Verordnung nach § 6 PflSchG oder einer Allgemeinverfügung nach § 8 in Verbindung mit § 6 PflSchG erfolgen. In der Rechtsverordnung oder der Allgemeinverfügung sind rechtlich verbindliche, die Aussaat begleitende Maßgaben zu erlassen, die insbesondere die Festlegung der räumlichen Begrenzung sowie auch über den Geltungszeitraum dieser Notfallzulassung hinaus wirksame Risikominderungsmaßnahmen festlegen, die eine ordnungsgemäße Aussaat, einen angemessenen Sicherheitsabstand und Erosionsschutz sowie Beikrautbekämpfung und nicht-bienenattraktive Nachfolgekulturen sicherstellen.

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 990 Liter begrenzt, ausreichend für die Behandlung einer Saatgutmenge zur Aussaat von gebeiztem Zuckerrübensaatgut auf etwa 12.000 ha im Vertragsgebiet der Zuckerfabrik der Südzucker AG in Offenau, die durch die Abgabe des behandelten Saatgutes eine räumliche Beschränkung der Aussaat auf durch die Schaderreger besonders betroffene Regionen sicherstellt.

- B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Blattläuse als Virusvektoren	Zuckerrübe

Zu der vorgesehenen Anwendung:

- siehe Anlage 2-

- C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(SE1201)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF6142)

Beim Umgang mit gebeiztem Saatgut Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF6161)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Absacken des Saatgutes.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF618)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen beim Reinigen der Beizgeräte.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS1201)

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS2204)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS6201)

Gummischürze tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(Ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Auf Flächen, auf denen das behandelte Saatgut ausgebracht worden ist, dürfen im selben und im Folgejahr keine blühenden Zwischenfrüchte und keine bienenattraktiven Kulturen nachgebaut werden. In der Nachfolgekultur sind blühende Beikräuter zu vermeiden, eine Brache ist als Folgekultur nicht möglich. Die betroffene Fläche darf im Folgejahr auch nicht als Blühfläche genutzt werden"

Begründung:

Rückstände des in den Boden gelangenden Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin können aufgrund ihrer Persistenz von nachgebauten Pflanzen aus dem Boden aufgenommen und systemisch verlagert werden. Beide Substanzen zeichnen sich durch eine sehr hohe Toxizität gegenüber Honigbienen und anderen Pollinatoren aus. Einer möglichen Exposition durch die Aufnahme von belastetem Nektar und Pollen von blühenden Zwischen- oder Folgekulturen muss daher entgegengewirkt werden, um unannehmbare Auswirkungen auf Nichtzielarten zu vermeiden.

(ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: " Bei der Aussaat darf jeweils in der äußersten Reihe des zu bestellenden Ackers kein behandeltes Saatgut ausgebracht werden."

Begründung:

Rückstände des in den Boden gelangenden Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin können aufgrund ihrer Persistenz von benachbarten Pflanzen aus dem Boden aufgenommen und systemisch verlagert werden. Beide Substanzen zeichnen sich durch eine sehr hohe Toxizität gegenüber Honigbienen und anderen Pollinatoren aus. Einer möglichen Exposition durch die Aufnahme von belastetem Nektar und Pollen von blühender Feldrandvegetation muss daher entgegengewirkt werden, um unannehmbare Auswirkungen auf Nichtzielarten zu vermeiden.

(Ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: " In geeigneter Weise sind die regional betroffenen Imkerverbände oder regional zuständigen Bienensachverständige über den Zeitraum der Aussaat des behandelten Zuckerrübensaatgutes vorab zu informieren."

Begründung:

Rückstände des in den Boden gelangenden Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin zeichnen sich durch eine sehr hohe Toxizität gegenüber Honigbienen und anderen Pollinatoren aus. Einer möglichen Exposition durch die Aufnahme von belastetem Nektar und Pollen von blühender Feldrandvegetation muss daher entgegengewirkt werden, um unannehmbare Auswirkungen auf Nichtzielarten zu vermeiden. Dazu benötigen Imker die erforderlichen Informationen.

(Ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Nicht benötigtes Saatgut ist an die ausgebende Instanz zurückzuführen, die Rückführung ist zu dokumentieren."

(NH677)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Verschüttetes Saatgut sofort zusammenkehren und entfernen."

Begründung:

Die Risikobewertung hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf Vögel und Kleinsäuger (dort die als nicht relevant erachtete Exposition) beruht wesentlich auf der durch Drillen sehr geringen Verfügbarkeit von frei auf der Oberfläche liegendem behandeltem Saatgut. Die Anwendungsbestimmungen NH677 und NH679 sind daher erforderlich, um einen ausreichenden Schutz von Vögeln und Kleinsäugetieren vor Auswirkungen des Wirkstoffs Thiamethoxam an behandelten Samenkörnern zu gewährleisten.

(NH679)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das Mittel ist giftig für Vögel; deshalb dafür sorgen, dass kein Saatgut offen liegen bleibt. Vor dem Ausheben der Schare Dosiereinrichtung rechtzeitig abschalten, um Nachrieseln zu vermeiden."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NH677.

(NH680)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Behandeltes Saatgut und Reste wie Bruchkorn und Stäube, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NW470.

(NH682)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: "Das behandelte Saatgut einschließlich enthaltener oder beim Sävorgang entstehender Stäube vollständig in den Boden einbringen."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NT697.

(Ohne Kodierung)

Auf Packungen mit gebeiztem Saatgut ist folgende Kennzeichnung anzubringen: " Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf mit mechanischen oder pneumatischen Sägeräten erfolgen. Die Aussaat des behandelten Saatgutes darf nur dann mit einem pneumatischen Gerät, das mit Unterdruck arbeitet, erfolgen, wenn dieses in der "Liste der abdriftmindernden Sägeräte" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt ist (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <<http://www.julius-kuehn.de/gerae-te.htm>>)."

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NH677.

(NT697)

Durch ein geeignetes Beizverfahren, das insbesondere die Verwendung eines geeigneten Haftmittels beinhaltet, ist sicherzustellen, dass das behandelte Saatgut staubfrei und abriebfest ist.

Begründung:

Bei der Ausbringung des mit Cruiser 600 FS behandelten Saatgutes kann enthaltener sowie durch Abrieb in der Sämaschine entstehender Staub, der den Wirkstoff Thiamethoxam in hohen Konzentrationen enthält, emittiert und durch Abdrift aus der Applikationsfläche ausgetragen werden. Aufgrund der Toxizität des Wirkstoffs Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin gegenüber verschiedenen Gruppen der Nichtzielorganismen ist eine derartige Exposition von Nichtzielflächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zur Vermeidung unvertretbarer Auswirkungen auf Nichtzielorganismen ist demzufolge sicherzustellen, dass schon in den Saatgutpackungen kein Staub enthalten ist und zusätzlicher Abrieb der Beize bei mechanischer Belastung des Saatgutes minimiert ist. Darüber hinaus ist bei der Ausbringung des behandelten Saatgutes sicherzustellen, dass eine Emission und Verfrachtung von enthaltenen bzw. durch Abrieb im Aussaatgerät entstehenden Stäuben verhindert wird.

(Ohne Kodierung)

Die Anwendung des Mittels auf Saatgut darf nur in professionellen Saatgutbehandlungseinrichtungen vorgenommen werden, die in der Liste „Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts <http://www.julius-kuehn.de>) oder vergleichbaren zertifizierten Anlagen, die den Qualitätsstandard erfüllen.

Begründung:

Siehe Begründung für die Anwendungsbestimmung der Kodierung NT697.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

Begründung:

Anhand der vorliegenden Daten ist nicht auszuschließen, dass der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Thiamethoxam und des daraus entstehenden Abbauproduktes Clothianidin ein Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen aufweist. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der

guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(EB001-2)

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbrü-
gungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte
Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NO685)

Das Mittel wird als schwachschädigend für Regenwurmpopulationen eingestuft.

(NW263)

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

(NH684)

Auf Packungen mit behandeltem Saatgut ist die im Rahmen der Zulassung festgelegte
maximal zulässige Aussaatstärke pro Hektar anzugeben. Bei einer Kombination meh-
rerer Saatgutbehandlungsmittel ist die niedrigste zulässige Aussaatstärke maßgeblich.

(NN3001)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

Sonstige Auflage:

Der Anbau ist durch die zuständigen Dienststellen gemäß § 59 des Pflanzenschutzge-
setzes zu überwachen.

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie mir bis zum **31. Juli 2021** über
die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. ange-
wendete Mittelmenge sowie die räumlichen Aussaatschwerpunkte zu berichten.

Zu berichten sind darüber hinaus Ergebnisse anbaubegleitender Beobachtungen an
Monitoring-Standorten zur Beurteilung möglicher Einflüsse auf den Naturhaushalt und
insbesondere Bienen. Der Gesamtbericht ist mir bis zum **30. September 2021** zu
übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:
www.bvl.bund.de > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulas-
sungsverfahren für Pflanzenschutzmittel > Formulare & Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: - entfällt -
Gefahrenpiktogramme: (GHS09) Achtung

Gefahrenhinweise (H-Sätze):

(H400)
Sehr giftig für Wasserorganismen.

(H410)
Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

(P391)
Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)
Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH401)
Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

(EUH 208-0098)
Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

F Sonstige Hinweise

Die Gebrauchsanleitung darf keine Angaben enthalten, die darauf hindeuten, dass dieses Mittel auch für andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, in größerer Menge, in höherer Konzentration, zu anderer Zeit oder unter Einhaltung kürzerer Wartezeiten angewandt werden kann, als sich aus B und C ergibt.

(NB663)

Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).

(ohne Code)

Ab Mitte 2021 könnten strengere produktspezifische Anforderungen an die Beizqualität („Heubach-a.s.“ von 0,1 mg Wirkstoff im Staub pro Saatgutmenge für 1 ha (100.000 Körner)) gestellt werden.

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Rainer Savinsky

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Anlage: Anwendung

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Blattläuse als Virusvektoren
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Zuckerrübe
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	
	Anwendungszeitpunkt:	Vor der Saat
	Erläuterungen zur Kultur:	Saatgut
	Stadium der Kultur:	BBCH 00
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
	Anwendungstechnik:	Pillierung
	Aufwand:	75 ml/Saatguteinheit
	- Erläuterungen zum Aufwand:	maximal 82,5 ml/ha (entspricht maximal 1,1 Saatgut-Einheiten pro ha)
4.	Wartezeiten: Zuckerrübe	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.